



Gemeinnützige Arbeiten (TUP) – FAQ für Arbeitsuchende mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit

1. Was sind gemeinnützige Arbeiten (TUP)?

Es handelt sich um eine Beschäftigungsmaßnahme, die das Ziel verfolgt, Arbeitsuchende, die als Arbeitnehmer mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit anerkannt wurden und eine außerbetriebliche (berufliche) Wiedereingliederung vornehmen, in Beschäftigung zu halten.

2. Wer kann das Verrichten von gemeinnützigen Arbeiten (TUP) beantragen?

Gemeinnützige Arbeiten (TUP) können vom Staat und von Kommunen, Gemeindeverbänden, öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Stiftungen beantragt werden.

3. Wie kann ein Arbeitnehmer mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit an der Maßnahme « Gemeinnützige Arbeiten » (TUP) teilnehmen?

Der öffentliche Arbeitgeber (*promoteur*) muss zunächst seine offene Stelle bei der ADEM melden. Die ADEM wählt verschiedene Bewerber aus und fordert sie auf, sich bei dem öffentlichen Arbeitgeber vorzustellen (*assignation*). Die Personalauswahl erfolgt durch den öffentlichen Arbeitgeber, der die ADEM entsprechend informiert, indem er die Bewerbungsaufforderung (*assignation*) ausgefüllt an den Arbeitgeber-Service der ADEM zurückschickt. Daraufhin erstellt der Mediziner der ADEM ein Gutachten. Auf Grundlage des medizinischen Gutachtens und der Bewerbungsaufforderung (*assignation*) erstellt der Arbeitgeber-Service eine Akte, die zur ersten Entscheidung der Direktion der ADEM vorgelegt wird. Danach wird die Akte an den zuständigen Minister für Arbeit und Beschäftigung zur finalen Entscheidung weitergeleitet. Der Arbeitgeber-Service der ADEM informiert den öffentlichen Arbeitgeber über die Entscheidung.

4. Wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen?

Nein, die Teilnahme an der Maßnahme « Gemeinnützige Arbeiten » erfolgt aufgrund des ministeriellen Entscheids. Es wird daher kein Arbeitsvertrag zwischen dem Teilnehmer und dem öffentlichen Arbeitgeber abgeschlossen. Der Teilnehmer an der Maßnahme „Gemeinnützige Arbeiten“ kann allerdings eine Teilnahmebestätigung (*certificat d'affectation TUP*) bei der ADEM beantragen.

5. Wie lange dauert die Maßnahme « Gemeinnützige Arbeiten » (TUP)?

Die Mindestdauer beträgt vier Monate. Eine maximale Dauer ist nicht festgelegt.

6. Erhalte ich eine zusätzliche Vergütung, wenn ich an der Maßnahme « Gemeinnützige Arbeiten (TUP) » teilnehme?

Nein, als Teilnehmer an der Maßnahme TUP erhalten Sie die finanziellen Leistungen, die Ihnen aufgrund Ihres Status zustehen.

7. Stehe ich weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung?



Ja, Sie können weiterhin von der ADEM für freie Stellen vorgeschlagen werden.

8. Muss ich mich weiterhin regelmäßig persönlich bei der ADEM melden?

Nein, aber Sie werden zweimal pro Jahr von der ADEM zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, um zu gewährleisten, dass Sie eine adäquate Unterstützung bei Ihrer Suche nach einer festen Arbeitsstelle erhalten.

9. Unter welchen Umständen muss der Teilnehmer an der Maßnahme « Gemeinnützige Arbeiten » vom öffentlichen Arbeitgeber vom Dienst freigestellt werden?

Teilnehmer der Maßnahme „Gemeinnützige Arbeiten“ müssen vom Dienst freigestellt werden, damit sie ihren Verpflichtungen gegenüber der ADEM nachkommen können (z.B. medizinische Neubewertung im Rahmen der außerbetrieblichen (beruflichen) Wiedereingliederung,..).

10. Ich habe eine Arbeitsstelle gefunden. Welche Kündigungsfrist habe ich im Rahmen der Maßnahme « Gemeinnützige Arbeiten »?

Es gibt keine gesetzliche Kündigungsfrist.

11. Kann bei Teilnahme an der Maßnahme «Gemeinnützige Arbeiten » eine Festeinstellung bei dem öffentlichen Arbeitgeber erfolgen?

Ja, dem öffentlichen Arbeitgeber ist freigestellt, Ihnen eine Festeinstellung anzubieten.

12. Ist der öffentliche Arbeitgeber verpflichtet, mir nach einer gewissen Dauer eine Festeinstellung anzubieten?

Nein, der öffentliche Arbeitgeber hat keine Verpflichtung, einen Teilnehmer der Maßnahme „Gemeinnützige Arbeiten“ bei sich fest einzustellen.

13. Welchen Urlaubsanspruch habe ich?

Sie haben – wie jeder andere Arbeitsuchende auch – Anspruch auf 25 Urlaubstage pro Jahr. Der Urlaubsantrag ist bei dem öffentlichen Arbeitgeber zu stellen.

14. Werden die finanziellen Leistungen, die ich erhalte, während des Urlaubs weiterhin gezahlt?

Ja.

15. Muss ich den Urlaub bei meinem ADEM-Berater melden?

Nein, der öffentliche Arbeitgeber informiert die ADEM anhand einer monatlichen Anwesenheitsliste über jegliche Abwesenheiten des Teilnehmers.

16. Wo muss ich mich melden, wenn ich krank bin?

Im Krankheitsfall müssen Sie den öffentlichen Arbeitgeber umgehend informieren. Die Vorlage eines ärztlichen Attests ist notwendig ab dem dritten Krankheitstag.

17. Kann ich mich weigern, an der Maßnahme « Gemeinnützige Arbeiten » teilzunehmen? Eine Nichtteilnahme an der Maßnahme kann nur erfolgen, wenn der Mediziner der ADEM feststellt, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Arbeiten auszuführen.